



Die urheberrechtliche Schutzfrist

im Urheberrecht

präsentiert von: Marina Schapowalowa

Gliederung

1. Einleitung
2. Gewerbliche Schutzrechte
3. Was ist urheberrechtlich geschützt?
4. Entstehung des urheberrechtlichen Schutzes
5. Geschützte Personen
6. Schutzfristen
7. Richtlinienvorschlag von Dr. Gernot Schulze
8. Fazit

1. Einleitung

Urheberrecht im objektiven Sinne	<ul style="list-style-type: none">• Regelung im Urhebergesetz• Mittelpunkt → schöpferischer Mensch• Schutz vor Verfälschung und Ausbeutung• gem. § 2 (2) UrhG → Qualifizierung des persönlichen geistigen Schöpfung
Urheberrecht im subjektiven Sinne	<ul style="list-style-type: none">• Schutz ideeller Ideen bezüglich der Art und Zeit der Veröffentlichung des Werkes → §§ 12-14, 39 UrhG• wirtschaftliche Interessen• Wahrung der ideeller Interessen
Einräumung eines Nutzungsrechts	<ul style="list-style-type: none">• Verfügung der Rechtsübertragung• Belastung derer Wirksamkeit und Fortbestand von der Gültigkeit und Dauer des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrages
Vergütungsansprüche	<ul style="list-style-type: none">• Gestattung der Nutzungshandlungen• Zahlung einer angemessenen Vergütung § 49 (1) S. 2 UrhG• eigenständige Rechte gem. § 26 UrhG

1. Einleitung

Abschluss von Verwertungsverträgen	<ul style="list-style-type: none">• Einräumung der Nutzungsrechte• Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke• Verwertung geschaffener Werke
Verwertungsgesellschaften	<ul style="list-style-type: none">• Entstehung erstmals im Musikbereich• Abschluss der Nutzungsverträge• Vergütungsansprüche → §§ 20 b (1), 27 (3), 49 (1), S.3, 54 h, 26 (5) UrhG
Begrenzung Urheberrechts	<ul style="list-style-type: none">• sonstiger eigener Gebrauch → § 53 UrhG• Veröffentlichung der Kleinzitate § 51 Nr.2 UrhG• Beschreibung des wesentlichen Werkinhalts § 12 UrhG• größere Zitate in wissenschaftlichen Werke § 51 Nr.1 UrhG
Rechtstellung ausländischer Werkschöpfer	<ul style="list-style-type: none">• Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse der §§ 12-14 UrhG• UrhG → erstmalige Übersetzung der Bundesrepublik Deutschland § 121 (1), (2) und (6) UrhG
Zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen	<ul style="list-style-type: none">• Rechtsverletzung• Schadensersatz gem. § 97 (1) UrhG• Geltendmachung der Bereicherungsansprüche• Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung rechtswidriger Werkeexemplare• Freiheitsstrafe oder Geldstrafe §§ 106 – 108 a StGB

2. Gewerbliche Schutzrechte

Technische
Schutzrechte

- Patent
- Gebrauchsmuster

Designschutz

- Geschmacksmuster

Namens- und
Kennzeichen-
schutz

- Marke

3. Was ist urheberrechtlich geschützt?

3.1. Das geschützte Werk

geschützt ist gem. § 1 UrhG jedes Werk der :

Literatur

**Wissen-
schaft**

Kunst

3.1.1 Literatur, Wissenschaft und Kunst

Literatur

- Romane
- Gedichte
- Zeitungsartikeln
- Reden
- **Gebrauchs-
anweisungen**
- **Register**
- **Verzeichnisse
und Schriften**

Wissenschaft

- Sprachwerke,
Reden und PC-
Programme
- Werke der Musik
- Pantomimische
Werke, Werke
der Tanzkunst
- Werke der
bildenden
Künste

Kunst

- moderne Kunst
- Beispiel :
Flaschen-
trockner von
Marcel Duchamp



3.1.2 Persönliche geistige Schöpfung

- gem. § 2 Abs. 2 UrhG nicht eindeutig → Linie zwischen schutzfähig oder schutzlos
- Von Menschen geschaffene Schöpfung ist persönlich
- Bestimmung des Einsatzes des Urhebers mittels Hilfsmittel
- Computerspiele; -musik; -bilder → schutzfähig, wenn von Menschen programmiert
- Man spricht von einer Schöpfung dann, wenn etwas noch nicht Dagewesen ist
- muss nicht neu sein
- Doppelschöpfung → zwei unabhängig voneinander Schaffende identische Ergebnisse
- **Regel:** Andersartigkeit gegenüber dem schon Bestehenden
- **Besonderheit:** Originalität, Individualität, Eigentümlichkeit

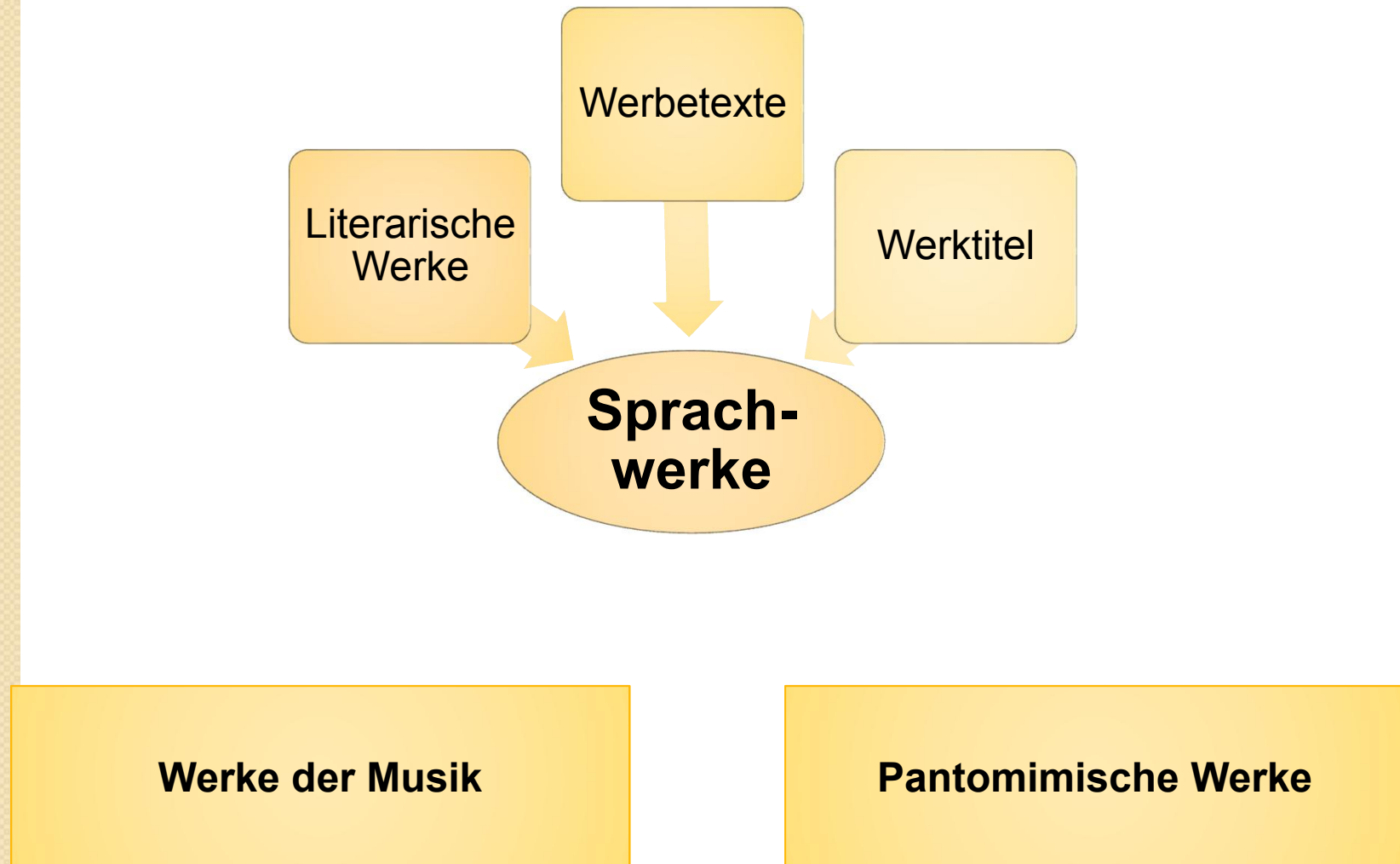
3.1.3 Werkteile, Vorstufen des Werkes

Werkteile	Vorstufen des Werkes
<ul style="list-style-type: none">• Passagen aus einem Buch• Ausschnitte aus einer Zeichnung• Fassade eines Bauwerkes	<ul style="list-style-type: none">• Vorentwürfe• Skizzen• Exposés

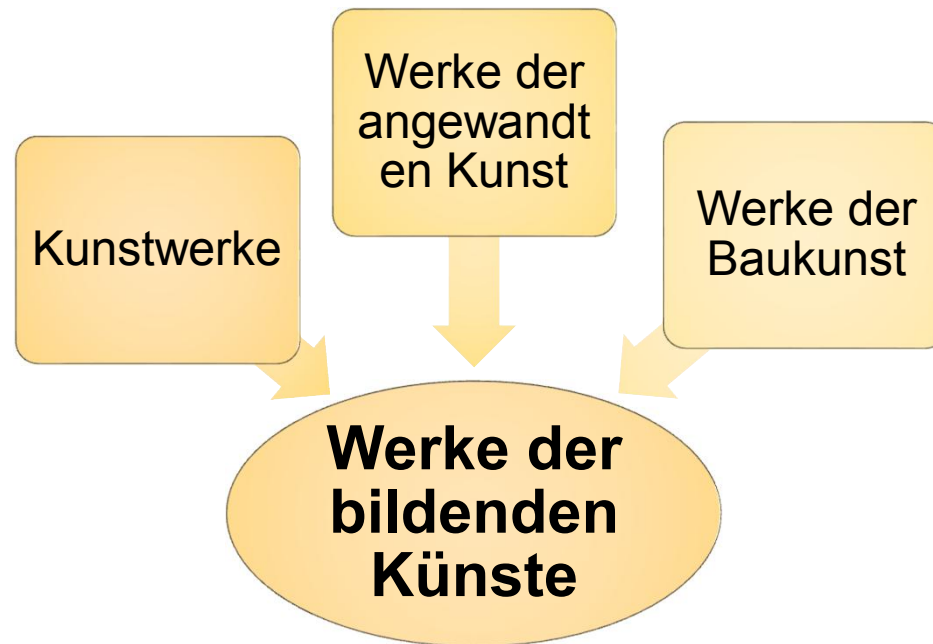
3.1.4 Der Schutzzumfang des Werkes

- nicht nur Identitäts- sondern auch Ähnlichkeitsschutz
- Umfang des Ähnlichkeitsschutz abhängig von der Individualität
- Bearbeitungen und Umgestaltungen sind Veränderungen des Originalwerks gem. § 23 UrhG
- freie Benutzung nach § 24 UrhG

3.2 Einzelne Werkarten



3.2 Einzelne Werkarten

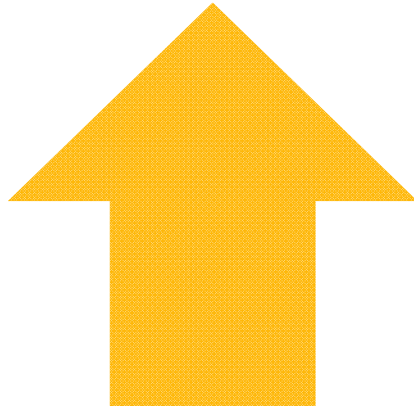


Filmwerke. Laufbilder

**Darstellungen
wissenschaftlicher oder
technischer Art**

4. Entstehung des urheberrechtlichen Schutzes

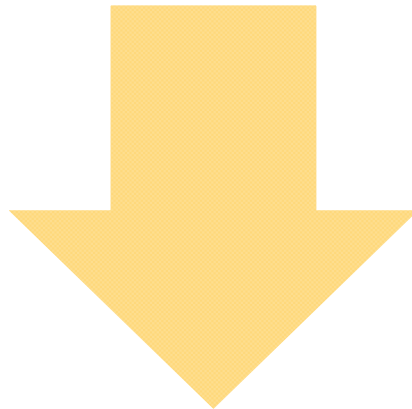
Ex lege = Zeitpunkt der Wertschöpfung



keine formale Voraussetzung an die Entstehung des Urheberrechts



Post mortem auctoris = Schutzdauer



gem. § 2 Abs. 1 UrhG ist jedes Werk, der gem. § 64 UrhG 70 Jahre beträgt



5. Geschützte Personen

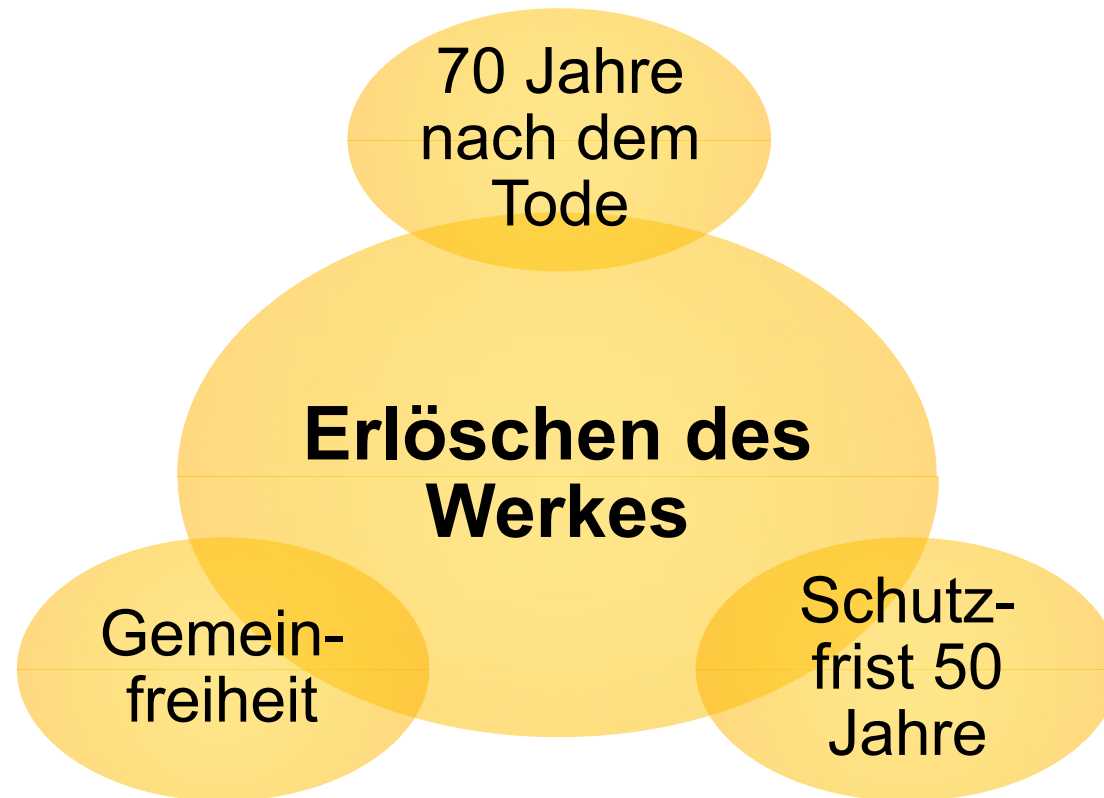
Der § 7 UrhG enthält eine zentrale Aussage des Urheberrechts

„Urheber ist der Schöpfer des Werkes“

Urheber § 7 UrhG	Miturheber § 8 UrhG
<ul style="list-style-type: none">• Schöpferprinzip• Schöpfungsakt der natürlichen Person keine juristische Person• Anerkennung und Lohn für schöpferische Leistung• höchstpersönliches Recht	<ul style="list-style-type: none">• gemeinsame Schöpfung → Miturheberschaft• Zeitpunkt oder Umfang der Leistung nicht relevant• Wichtig: Einzelne Beiträge sind gem. § 2 Abs. 2 UrhG schöpferisch

6. Schutzfristen

6.1 Grundsätzliches



6.2 Gesetzliche Grundlagen

70-jährige Schutzfrist

gilt für alle Werke § 64 UrhG



50-jährige Schutzfrist

gilt für verwandte Schutzrechte



15-jährige Frist

gilt für Datenbankhersteller § 87d UrhG

6.3 Erläuterungen

Allgemeines

- Ablauf der Schutzfristen →
Nutzung der Werke ohne
Zustimmung der Rechteinhaber

Werke

- gem. § 64 UrhG gilt die 70-
jährige Schutzfrist für alle Werke

Verwandte Schutzrechte

- seit dem 01.07.1995 mit
Ausnahme der
wissenschaftlichen Angaben
beträgt die Schutzfrist für
verwandten Schutzrechte 15
Jahre

Datenbankhersteller

- gem. § 87d UrhG gilt 15-
jährige Schutzfrist nur für
Datenbankhersteller

6.4 Rechtsprechung

EuGH GRUR 1994, 280 – Phil Collins

- grundlegende Entscheidung → Angehörige der EU können im EG-Vertrag festgelegten Diskriminierungsverbote für sich denselben Schutz beanspruchen genauso wie deutsche Urheber
- Schutzrechte fallen in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages
- der Schutz des deutschen Urheberrechts und damit auch die Regelungen über die Schutzfristen sind nicht dem inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten.

6.5 Sonstige Fristen

**RBÜ = Berner
Übereinkunft**



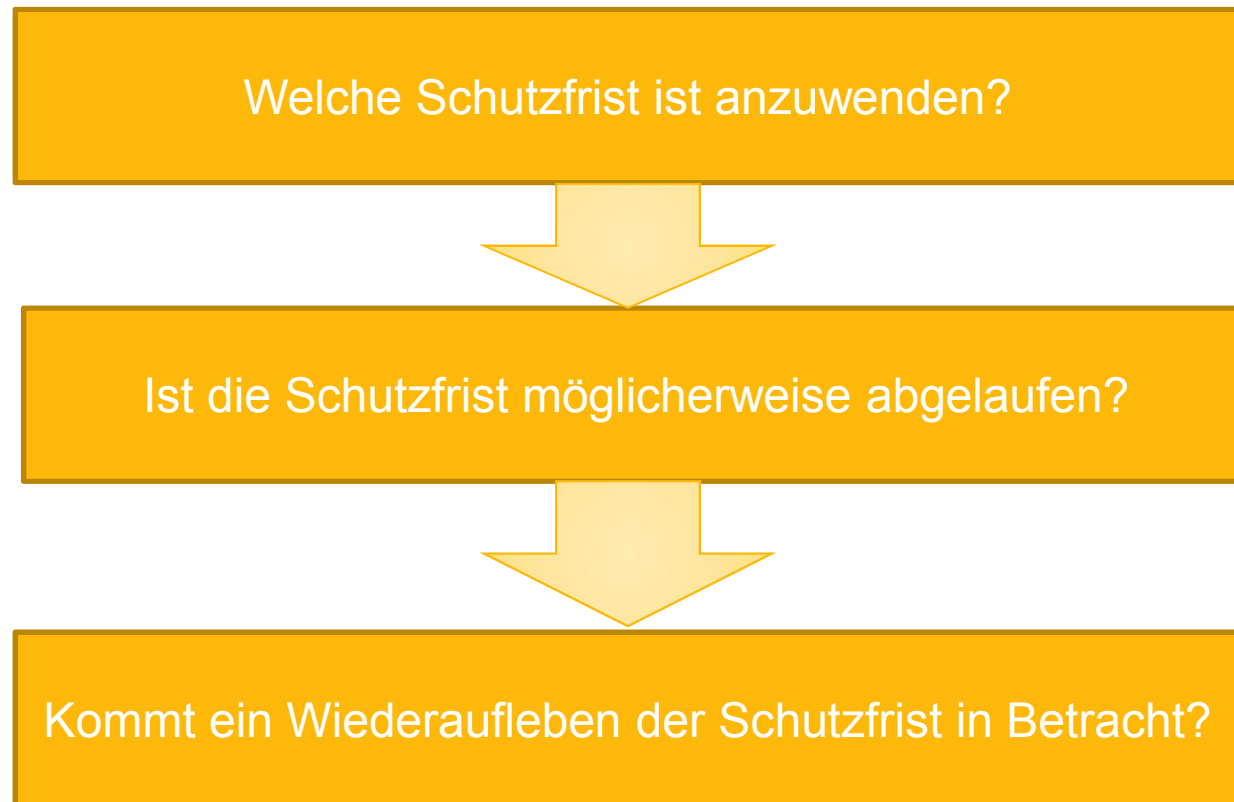
```
graph LR; A[RBÜ = Berner Übereinkunft] --> B[Grundlage → 50-jähriger postmortaler Schutz]; A --> C[keine Beanspruchung durch Ausländer keine längeren als in ihrem Heimatstadt geltende Schutzfristen]; A --> D[Ausnahme → Werk ist in Deutschland innerhalb von 30 Tagen in Erscheinung getreten § 121 (1) UrhG];
```

Grundlage → 50-jähriger postmortaler Schutz

keine Beanspruchung durch Ausländer keine längeren als in ihrem Heimatstadt geltende Schutzfristen

Ausnahme → Werk ist in Deutschland innerhalb von 30 Tagen in Erscheinung getreten § 121 (1) UrhG

6.6 Kontrolle



7. Richtlinienvorschlag von Dr. Gernot Schulze

- kein Verlängerungsbedarf der Schutzfrist von 50 Jahre auf 95 Jahre für Musikkünstler und Tonträger
- 50 jährige Schutzfrist ist Maximaldauer
- aus Interessensicht wird die Wirtschaftlichkeit und der Nutzen der daraus gezogen wird eher in den Vordergrund gestellt
- Gewährung 95 jährigen Schutzfrist nur dann, wenn die Darbietung auf einem Tonträger aufgezeichnet ist.

8. Fazit

- keine Verlängerung der Schutzdauer für Tonträgerhersteller
- Für Ausübende Künstler → Lebensdauer oder generell verlängerte Schutzdauer von 50 auf 70 Jahre

Literaturverzeichnis

Bücher:

1. Meine Rechte als Urheber, Urheber- und Verlagsrechte schützen und durchsetzen, Beck-Rechtsberater im dtv 6. Auflage
2. Haupt / Ullmann, Urheberrecht von A – Z, Einführung in das Urheberrecht anhand der wichtigsten Begriffe von A - Z
3. Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht, Carl Heymanns Verlag 2011
4. Helmut Haberstumof, Handbuch des Urheberrechts, 2 Auflage, Verlag Luchterhand, Nürnberg 2000

Internet:

1. **URL:**
<https://www.karlsruhe.ihk.de/innovation/innovation/Schutzrechte/244885#Frage2> zurueck
2. **URL:** <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/2007-04-17-UrhR-Vorlesung2.pdf>
3. **URL:** <http://beck-online.de>

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**





Die urheberrechtliche Schutzfrist

im Urheberrecht

präsentiert von: Marina Schapowalowa
